

Sans doute le Tribunal fédéral a jugé qu'il est contraire aux art. 4 et 46, al. 2 Const. féd. de ne défalquer une dette hypothécaire que si la créance correspondante est, elle-même, imposée dans le canton (RO 48 I p. 337 et suiv. ; 49 I p. 528 et suiv.). Mais le refus de déduction contre lequel s'élève le recourant n'est point basé sur cette disposition de la loi bernoise. Il n'a, également, pas sa source dans le domicile du débiteur hors du canton. La décision dont est recours est fondée sur le principe général de l'art. 9, aux termes duquel les dettes hypothécaires grevant un immeuble sis dans le canton de Berne peuvent, seules, être défalquées de la valeur de cet immeuble. Or une pareille disposition est, en elle-même, licite au regard de la Constitution fédérale (v. supra, chiff. 2, al. 5).

*Le Tribunal fédéral prononce :*

Le recours est rejeté.

Vgl. auch Nr. 16. — Voir aussi n° 16.

## VI. PRESSFREIHEIT

### LIBERTÉ DE LA PRESSE

23. Urteil vom 14. März 1925

i. S. Schneider gegen Bezirksgerichts-Vizepräsident Arlesheim.

Gerichtstand für Strafklagen wegen Pressinjurie. Zulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung der Pressfreiheit schon gegen die Vorladung vor einen nach dieser Verfassungsvorschrift örtlich unzuständigen Richter.

A. — Der Rekurrent Friedrich Schneider in Basel ist verantwortlicher Redaktor und Herausgeber der « Basler

Arbeiterzeitung », « tägliches offizielles Organ der sozialdemokratischen Parteien von Basel-Stadt und Basel-land und der Arbeiter-Union Basel ». Nummer 178 vom 1. August 1924 dieses Blattes enthielt in der Rubrik « Baselland » unter dem Titel : « Ein Herr mit recht anmassenden Allüren » einen Artikel, worin der heutige Rekursbeklagte Dr. Hemann, Präsident des Bezirksgerichts Arlesheim, wegen seines Verhaltens gegenüber der Klagepartei in einem Prozesse angegriffen wurde.

Wegen dieses Artikels erhob Hemann gegen Schneider beim Bezirksgericht Arlesheim, als Richter des Begehungsortes des Vergehens, Klage « betreffend Injurie, Genugtuung und Kreditschädigung ». Am 9. September 1924 wurde darauf der Rekurrent in der Streitsache « betreffend Injurie » auf den 25. September 1924 vor den Bezirksgerichts-Vizepräsidenten von Arlesheim vorgeladen. Mit Schreiben vom 19. September 1924 erklärte er, dass er der Vorladung keine Folge leisten werde, weil Gerichtsstand für die « Basler Arbeiterzeitung » Basel sei, wo er dem Kläger Rede und Antwort stehen werde. Infolgedessen verfallte ihm der Vizegerichtspräsident am 25. September 1924 wegen unentschuldigtem Ausbleibens in eine Busse von 10 Fr. und bestimmte, dass weitere Vorladungen unter Androhung der Kontumazierung zu erfolgen haben.

B. — Mit dem vorliegenden staatsrechtlichen Rekurse verlangt Schneider die Aufhebung dieser Verfügung. Er macht geltend, dass nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts zu Art. 55 BV durch das Mittel der Presse begangene Ehrbeleidigungen nur am Wohnorte des Beklagten oder aber am Orte der Herausgabe, des Erscheinens der betreffenden Druckschrift verfolgt werden könnten. Dies sei aber bei der « Basler Arbeiterzeitung » Basel. Hier habe der Rekurrent auch seinen Wohnsitz. Die Anhandnahme der Injurienklage durch das Gericht von Arlesheim verstosse demnach gegen die erwähnte Verfassungsvorschrift.

C. — Der Vizegerichtspräsident von Arlesheim und der Rekursbeklagte Dr. Hemann haben die Abweisung des Rekurses beantragt. Die « Basler Arbeiterzeitung » werde regelmässig in grossen Paketen nach den Gemeinden des Bezirks Arlesheim — Binningen, Birsfelden, Münchenstein und Arlesheim — gebracht und von da durch Träger verteilt. Eine derartige von der Verwaltung des Zeitungsunternehmens selbst organisierte Verbreitung in einem Bezirke stellte sich aber als Bestandteil der Herausgabe der Zeitung dar, der auch hier den entsprechenden Gerichtsstand begründe. Nur wegen der Verbreitung der Zeitung im Bezirke Arlesheim, der dortigen Leser, sei der Artikel überhaupt in die Zeitung gesetzt worden; für die Basler Leser wäre er ohne Interesse gewesen. Dort, wo der Kläger das Amt ausübe, hinsichtlich dessen Führung er angegriffen worden sei, sei die beleidigende Wirkung eingetreten. Dann müsse aber auch der Herausgeber wegen der beabsichtigten Verbreitung in diesem Bezirke vor dessen Gerichten belangt werden können. Um den Eintritt der Verjährung zu verhindern, habe der Rekursbeklagte immerhin auch bei der Staatsanwaltschaft Baselstadt Strafanzeige wegen Amtsehrbeleidigung eingereicht. Laut Auskunft der Strafgerichtskanzlei Basel lehnten indessen die baselstädtischen Behörden die Anhandnahme dieser Klage ab, weil die bezügliche besondere Vorschrift (qualifizierte Strafan drohung) des kant. Strafgesetzbuches sich nur auf die Beleidigung baselstädtischer Beamter, nicht solcher anderer Kantone beziehe. Dem Rekursbeklagten würde daher in Basel nur der Weg einer gewöhnlichen Klage wegen Privatinjurie offen stehen, der der Rekurrent mit Recht entgegenhalten könnte, er habe die Privatperson des Rekursbeklagten nicht im Auge gehabt. Die Pressfreiheit könne aber nicht so weit gehen, dass Verunehrungen von Beamten straflos bleiben dürften, weil die Betroffenen im Kanton der Herausgabe der Druckschrift nach dem dortigen Strafrecht kein Recht

finden könnten. Das Interesse am Schutze der Presse müsse zurücktreten, wenn es mit höheren Interessen, wie dem Schutz der staatlichen Autorität und öffentlichen Ordnung in Konflikt gerate.

D. — § 129 der Strafgesetze von Basel-Stadt und Basel-land bestimmt wörtlich gleichlautend :

« § 129. Wer sich gegen einen anderen eine ehrenkränkende Handlung oder Äusserung erlaubt, wird wegen Beschimpfung mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldbusse bis zu 1000 Fr. bestraft.

Erfolgt die Beschimpfung durch eine Tätlichkeit, oder an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufes oder in bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldbusse bis zu 2000 Fr. ein.

Eine entsprechende qualifizierte Strafan drohung enthalten auch die §§ 130 und 131 für den Tatbestand der unbesonnenen üblen Nachrede oder Verleumdung, wenn die eine oder andere an einem öffentlichen Orte, durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegenüber einer Behörde, einem Mitglied einer Behörde, einem Beamten oder Bediensteten bei Ausübung ihres Berufes oder in bezug auf ihren Beruf erfolgt.

In dem vom Rekursbeklagten angerufenen Schreiben der Strafgerichtskanzlei Basel-Stadt vom 17. Oktober 1924 heisst es :

« Auftragsgemäss teilen wir Ihnen mit, 1. dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt die Klage Dr. Hemann, Gerichtspräsident in Arlesheim an das Strafgerichtspräsidium III abgegeben hat, da öffentliche Klage wegen Beschimpfung von Beamten nur erhoben werden kann, sofern sich die Beleidigung gegen Beamte des Kantons Basel-Stadt bzw. hier tätige Beamte richtet; 2. dass die Klage demgemäss als Privatstrafklage im

Sinne der §§ 149 ff. StrPO zu behandeln ist ; 3. dass es nach § 30 letzter Absatz des Gerichtsorganisationsgesetzes bei Ehrbeleidigungen durch die Presse im Belieben des Klägers steht, die Klage durch den Einzelrichter oder durch die Strafrichterkammer beurteilen zu lassen ; 4. dass wir die Einsendung des Beweisstückes und die Abgabe einer Erklärung im Sinne von Ziff. 3 hiervor gewärtigen und 5. dass die weitere Behandlung der Klage gemäss dem Begehren des Klägers vorläufig sistiert wird ».

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Wenn die neuere Praxis des Bundesgerichts (AS 36 I S. 381 ; 37 I S. 387) für staatsrechtliche Rekurse, die sich auf die Behauptung gründen, dass die Verurteilung des Rekurrenten wegen eines durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Vergehens der Pressfreiheit widerspreche, die Erschöpfung der kantonalen Instanzen gegenüber dem die Verurteilung aussprechenden Erkenntnis, wenigstens im Sinne der vorhergehenden Ergreifung der ordentlichen kantonalen Rechtsmittel gefordert hat, so ist doch daraus nicht die Folgerung gezogen worden, dass der staatsrechtliche Rekurs aus Art. 55 BV sich überhaupt nur gegen ein solches verurteilendes Endurteil richten könne. Vielmehr ist die Möglichkeit der Anfechtung auch im Laufe des Verfahrens ergehender prozessualer Auflagen, mit denen für den Rekurrenten ein nicht mehr zu hebender Nachteil verbunden wäre, sowie die direkte Anrufung des Bundesgerichts in denjenigen Fällen ausdrücklich vorbehalten worden, wo der Rekurrent die örtliche Zuständigkeit der betreffenden kantonalen Behörden bestreitet. Der Schutz des Art. 55 BV wäre nur ein unvollständiger, wenn die beklagte Partei das Verfahren vor einem nach dieser Verfassungsgarantie örtlich unzuständigen Gerichte bis zum Endurteil über sich ergehen lassen müsste. Er ist nur dann wirksam, wenn

sie sich, gleich wie bei den Rekursen aus Art. 59 BV, schon gegenüber der ersten richterlichen Handlung zur Wehre setzen kann, wodurch die Gerichtsbarkeit über sie in Anspruch genommen wird. Auf den vorliegenden Rekurs ist daher einzutreten.

2. — Zum Tatbestand der Ehrverletzung gehört die Kenntnissnahme des Angegriffenen oder eines Dritten von der beleidigenden Äusserung. Bestimmt man den Begehungsort eines Vergehens nach dem Eintritt des strafbaren Erfolges oder betrachtet man wenigstens, wie es in der neueren Praxis des Bundesgerichts geschehen ist, ein Vergehen ausser am Orte der körperlichen Betätigung des Angeklagten auch noch an dem Orte als begangen, wo jener Erfolg eingetreten ist, so müssten Ehrverletzungen, die durch das Mittel der Presse begangen werden, überall da verfolgt werden können, wohin die Druckschrift gelangt, verbreitet wird. Schon die Praxis der politischen Bundesbehörden vor 1874 hat indessen diese Konsequenz abgelehnt und aus der Erkenntnis, dass damit auch der durch Art. 55 BV gewährleistete rechtmässige Gebrauch der Presse in ungebührlicher und nicht erträglicher Weise erschwert würde, die Notwendigkeit abgeleitet, den Gerichtsstand des Begehungsortes für Pressinjurien, abweichend vom gemeinen Rechte, bundesrechtlich im Sinne der Konzentration auf den Ort zu bestimmen, wo eine der dafür in Betracht kommenden Willensbetätigungen und Wirkungen sich abspielt (s. die Nachweise bei BLUMER-MOREL 3. Aufl. I S. 496 ff. ; HUNGERBÜHLER, Der Ort der begangenen Tat in der Anwendung auf Pressdelikte S. 91 ff.). Auf denselben Boden hat sich die Rechtsprechung des Bundesgerichts gestellt. Und zwar ist als massgebend nicht sowohl der Druckort als der Ort der « Herausgabe », des « Erscheinens » der Druckschrift d. h. derjenige Ort betrachtet worden, von wo aus die Druckschrift « in die Öffentlichkeit geworfen wird, gelangt ». Dies wenigstens in dem Sinne, dass sich hier

der Gerichtsstand des Begehungsortes für alle diejenigen Personen befindet, die an der Herstellung und Ausgabe des Presserzeugnisses sowie an dem Beginn der Verbreitung beteiligt sind — Verfasser, Herausgeber, Redakteur, Verleger und Drucker — und dass ihnen gegenüber daher eine weitere Verbreitung nicht mehr in Betracht kommt (BGE 14 S. 166; 27 I 447 ff., 458 Erw. 2; 44 I 223; 46 I 253). Im vorliegenden Falle wird aber der Rekurrent in einer jener Eigenschaften, als verantwortlicher Redaktor und Herausgeber der «Basler Arbeiterzeitung» verfolgt. Ort des Erscheinens, der Herausgabe dieses Blattes im erwähnten Sinne ist zweifellos Basel. Hier wird die Zeitung nicht nur gedruckt, sondern gelangt sie auch durch die Lieferung an den dortigen Leserkreis bereits in die Öffentlichkeit. Von hier aus wird sie nach den anderen Orten, wo sie noch Leser hat, insbesondere nach den basellandschaftlichen Bezirken vertrieben. Ob die Zustellung an die basellandschaftlichen Leser durch Einzelsendung oder in der Weise erfolge, dass die betreffenden Exemplare in Sammelpaketen nach den verschiedenen Ortschaften geschickt und dann durch Träger verteilt werden, ist unerheblich. Diese in Baselland vor sich gehenden Verbreitungshandlungen deshalb, weil sie von der Geschäftsführung des Zeitungsunternehmens gewollte, «organisierte» seien, als einen Teil der Herausgabe zu betrachten, wie es der Rekursbeklagte postuliert, geht schlechterdings nicht an, wenn nicht die Konzentration des Gerichtsstandes, welche die bisherige Praxis der Bundesbehörden bezweckte, illusorisch werden und der Unterscheidung zwischen der «Herausgabe» und der blossen weiteren «Verbreitung» des Presserzeugnisses ihr Sinn genommen werden soll. In dem vom Rekursbeklagten angerufenen Urteile AS 46 I 253 handelte es sich um einen ganz anderen Tatbestand: nämlich um eine Druckschrift, die zwar in Luzern gedruckt wurde, aber erst von Obwalden aus,

für dessen Bevölkerung sie nach ihrem Inhalt ausschliesslich bestimmt war, überhaupt in die Öffentlichkeit, zur Verbreitung gelangte.

Der so bestimmte Gerichtsstand des Begehungsortes schliesst andererseits zwar nicht die Verfolgung am Wohnsitze des Beklagten, die alternativ daneben ebenfalls als zulässig erklärt worden ist, wohl aber diejenige am Wohnorte des Beleidigten, Verletzten aus. Müsste eine Zeitung in jedem Bezirke Antwort stehen, in dem sich Personen befinden, die allenfalls durch die von ihr veröffentlichten Artikel getroffen werden könnten, so käme man auf einem anderen Wege zu demselben Ergebnis wie mit der Annahme eines Begehungsortes an allen Orten, wohin die Druckschrift verbreitet wird, und so zu dem «fliegenden», «ambulanten» Gerichtsstande, der durch die angerufene Rechtssprechung als mit der Garantie der Pressfreiheit nicht vereinbar beseitigt werden sollte. Es kann dabei auch eine Ausnahme inbezug auf Ehrbeleidigungen gegenüber Beamten hinsichtlich der Ausübung ihrer Amtstätigkeit, weil der Angriff dort wirke, wo diese Tätigkeit ausgeübt wird, nicht gemacht werden. Denn diese Erwägung würde auch für jeden Privaten bei Angriffen zutreffen, die sich gegen seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit richten oder Umstände betreffen, die für dieselbe von Bedeutung sind (Kredit usw.).

Voraussetzung für die Verweisung der Klage vor den Richter des Ortes der Herausgabe, des Erscheinens der Druckschrift wird dabei allerdings sein müssen, dass der Verletzte hier überhaupt seinen Strafanspruch durchsetzen kann und nicht aus Gründen, die in seinem auswärtigen Wohnsitze oder in damit zusammenhängenden Umständen liegen, durch das materielle Strafrecht des betreffenden Kantons davon ausgeschlossen wird. Könnte wirklich der Kläger den Qualifikationsgrund, der darin besteht, dass die angeblich beleidigende Äusserung sich auf die Ausübung seiner Amtstätigkeit be-

zieht, in Basel nicht geltend machen, d. h. die Anwendung der für diesen Fall durch die §§ 129—131, Abs. 2 des baselstädtischen StGB vorgesehenen schärferen Strafandrohung deshalb nicht verlangen, weil die betreffenden Vorschriften nach der Auslegung der baslerischen Gerichte nur zu Gunsten baselstädtischer Beamter gelten würden, so müsste sich deshalb fragen, ob nicht trotz der bisherigen Praxis die Verfolgung des Rekurrenten in Arlesheim zuzulassen sei. Indessen hat die Antwort der Strafgerichtskanzlei Basel an den Rekursbeklagten ganz offenbar nicht jenen Sinn. Es wird darin nur die Verfolgung des Vergehens von Amtes wegen, durch die Staatsanwaltschaft, nicht die materielle Anwendung der auf Amtsehrverletzungen gesetzten besonderen, höheren Strafsanktionen im Falle einer tatsächlich in der eingeklagten Äusserung liegenden Beleidigung abgelehnt. Wenn infolgedessen der Kläger den Strafanspruch selbst zu betreiben und durchzusetzen haben wird, so werden doch die materiell-strafrechtlichen Wirkungen bei Bejahung des Vergehensbestandendes keine anderen, minderen sein als bei einem *ex officio* durchgeführten Verfahren. Auf die Verfolgung von Amtes wegen als Folge der bundesrechtlichen Verweisung der Klage vor die baslerischen Gerichte aber hat der Rekursbeklagte umsoweniger einen Anspruch, als in dem nach seiner Auffassung zuständigen Kanton, Baselland auch Beleidigungen gegenüber Beamten nur auf Antrag des Verletzten, im Privatklageverfahren verfolgt werden (§ 135 StGB). Dazu kommt, dass die §§ 129—131 des baselstädtischen StGB dieselbe erhöhte Strafandrohung wie bei Beleidigungen gegen Beamte hinsichtlich ihrer Berufsführung auch schon bei jeder Beleidigung eintreten lassen, die durch eine veröffentlichte Druckschrift, gleichgiltig wem gegenüber begangen wird. Da jedenfalls der letztere Qualifikationsgrund hier zutrifft, würde daher der Kläger in seinem Strafanspruch durch die Verweisung vor die baselstädtischen Gerichte mate-

riell selbst dann nicht beeinträchtigt, wenn bei einer Verurteilung seine Beamteneigenschaft für das Strafmass ausser Betracht gelassen würde.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Der Rekurs wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung des Bezirksgerichts-Vizepräsidenten von Arlesheim vom 25. September 1924 in der Streitsache zwischen den Parteien betreffend Ehrbeleidigung aufgehoben.

## VII. GEMEINDEAUTONOMIE

### AUTONOMIE COMMUNALE

#### 24. Urteil vom 5. Juni 1925 i. S. Grosser Stadtrat von Zürich gegen Zürich, Regierungsrat.

Legitimation einer Behörde als Organs einer Gemeinde zur staatsrechtlichen Beschwerde. — Die Aufhebung eines Gemeindebeschlusses, wodurch « ausgesperrten » Fabrikarbeitern eine tägliche Unterstützung zugesichert wird, durch die kantonale Regierung verstösst nicht gegen den Grundsatz der Gemeindeautonomie.

A. — Im Juli 1924 verlangte ein Teil der Arbeiter (die Gruppen « Betrieb und Handlanger » und « Kesselschmiede ») der Aktiengesellschaft der Maschinenfabriken Escher, Wyss & C<sup>ie</sup> in Zürich eine Erhöhung des Lohnes um 10-15 % und kündigte, als die Forderung abgelehnt wurde, das Dienstverhältnis auf Ende August. Die Gesellschaft ihrerseits entliess darauf alle ihre Arbeiter durch Kündigung auf den gleichen Zeitpunkt. Die Vorschläge des kantonalen Einigungsamtes wurden von den Arbeitern verworfen, sodass die Fabrik vom 1. September an geschlossen blieb. Am 27. Oktober wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Unterdessen, am 17. September